

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amtsleitung Kämmeriamt	02.12.2025	2025/247

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen und Vergaben	10.12.2025
Ausschuss für Finanzen und Vergaben	11.02.2026
Hauptausschuss	18.02.2026
Stadtrat	04.03.2026

Betreff:
Erlass der Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen.

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung nach Maßgabe der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. 100 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).
Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA ist die Haushaltssatzung nach öffentlicher Beratung zu beschließen. Vorgesehen sind hierzu bei der Hansestadt Salzwedel eine erste und eine zweite Lesung des Haushaltsplanentwurfes, jeweils im Ausschuss für Finanzen und Vergaben. Gemäß der Zuständigkeitsordnung zu § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die Fachausschüsse entsprechend beteiligt. Nach weiterer Vorberatung im Hauptausschuss schließt sich die Beschlussfassung im Stadtrat an.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt können dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2026 (§ 1 der Satzung) entnommen werden.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis höhere Aufwendungen als Erträge aus. Dieses Defizit wird durch Entnahmen aus den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 stehen im Ergebnisplan jeweils Fehlbeträge. Diese können durch Entnahmen aus den Rücklagen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt muss ab dem Planjahr 2026 gem. § 98 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 KVG LSA der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens ausreichen, um die planmäßigen Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dieser allgemeine Haushaltsgrundsatz wird im Planjahr 2026

erfüllt. In der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 kann dieses Erfordernis mindestens gem. § 98 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 KVG LSA durch die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven erfüllt werden.

Im Finanzhaushalt 2026 muss für die Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Kreditermächtigung veranschlagt werden (vgl. § 2 der Satzung). Dafür ist gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 3 der Haushaltssatzung sieht Verpflichtungsermächtigungen für die Zieljahre 2027 bis 2029 vor. Für den Gesamtbetrag besteht keine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde, da in diesen Jahren auch keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 107 Abs. 4 KVG LSA).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in § 4 der Haushaltssatzung mit einem Betrag von 7.000.000 Euro festgesetzt. Die Festsetzung dieses Höchstbetrages ist nicht genehmigungspflichtig. In der mittelfristigen Finanzplanung 2027 bis 2029 wird der Genehmigungsfreibetrag gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA ebenfalls nicht überschritten.

Es besteht nach dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen keine Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Ungeachtet dessen wird auf den Verzehr der Rücklagenbestände bis 2029 hingewiesen sowie die damit einhergehende erhebliche Liquiditätsbelastung.

Die Steuerhebesätze sind in der Hebesatzsatzung der Hansestadt Salzwedel vom 01.01.2025 festgesetzt und verbleiben auch für das Planjahr 2026 wie folgt:

Grundsteuer A: 320 v. H. / Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke: 760 v. H. / Grundsteuer B – Wohngrundstücke 470 v. H. / Gewerbesteuer 370 v. H.

Die Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie die aktuellsten Jahresabschlüsse aller Beteiligungen der Hansestadt Salzwedel werden als Bestandteil der Anlagen zum Haushaltsplan rechtzeitig vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nachgereicht. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen diese Unterlagen noch nicht vollständig vor.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführung im Vorbericht zum Haushaltsplan 2026 verwiesen.